

RS OGH 2001/9/25 10ObS210/01g, 10ObS307/02a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

ASVG idF StrukturanpassungsG 1996 §256

Rechtssatz

Die Neuregelung, Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Regelfall nur mehr befristet für die Dauer von längstens zwei Jahren zuzuerkennen, ist ebensowenig unsachlich wie die Beibehaltung des Ausschlusses eines gegen diese zeitlich befristete Zuerkennung der Pension gerichteten Klagerechtes an das Arbeitsgericht und Sozialgericht. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmung des § 256 Abs 3 ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 210/01g
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 210/01g
- 10 ObS 307/02a
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 307/02a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115906

Dokumentnummer

JJR_20010925_OGH0002_010OBS00210_01G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at